



BERÜCKSICHTIGUNG DES ARTENSCHUTZES BEI DER GEHÖLZPFLEGE

Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde

Die ersten Schneeglöckchen, Winterlinge und Krokusse eifern mit den Sonnenstrahlen um die Wette und aus den Bäumen und Gebüsch ist das Zwitschern und Zirpen unserer heimischen Vögel immer deutlicher hörbar. Der Frühling beginnt: Amsel, Blaumeise, Rotkehlchen und Co. sind nun auf der Balz, beim Nestbau oder schon bei der Jungenaufzucht. **Aus diesem Grund ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz das Beseitigen, auf den Stock setzen, das Ab- und auch starke Zurückschneiden von Bäumen, Gebüsch, Hecken und lebenden Zäunen vom 01. März bis 30. September verboten.** Erlaubt sind in dieser Zeit lediglich schonende Form- und Pflegeschnitte, die den Neuzuwachs beseitigen und bei Bäumen Schnitte, die der Gesunderhaltung dienen. Währenddessen Bäume im Wald, in Kurzumtriebsplantagen[1] und innerhalb gärtnerisch genutzter Grundstücke ausgenommen sind, gilt das Verbot für Hecken und Gebüsch in diesen Flächen weiterhin. Ziel des gesetzlichen Verbotes ist es, **Vögel** sowie viele **andere Tiere** zu **schützen**, deren Lebensraum Bäume und Sträucher

sind. Der Zeitraum umfasst weitgehend die Reproduktionszeit der unterschiedlichen Tierarten. Somit können Vögel **ungestört brüten** und Baumbewohner wie Eichhörnchen oder Baumrarder **ihre Jungen großziehen**. Auch einige Fledermausarten beziehen **Baumhöhlen und verbringen dort den Tag schlafend**. Ebenso **profitieren Insekten** von der Regeneration. So finden Hummeln, Bienen und Schmetterlinge **ein umfangreiches Blütenangebot**.

Unabhängig vom oben genannten jahreszeitlichen Schnittverbot ist der Artenschutz jedoch ganzjährig zu beachten. **Es ist stets - vom 01. Januar bis 31. Dezember - zu prüfen, ob Tiere bzw. ihre Lebensstätte von dem Gehölzschnitt betroffen sind** (vgl. Verbote des § 39 und § 44 Abs. 1 BNatSchG) und ggf. sind Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbote nicht auszulösen.

Gehölze sind **Wunder der Natur**, die nicht nur für viele Tierarten (lebens-)wichtig sind. Auch uns Menschen dienen sie in vielerlei Hinsicht: Sie sind Sauerstoff- und Schattenspender, dienen als Sicht-, Wind- und Lärmschutz sowie

Staubfilter. Obstbäume erfreuen uns zur Erntezeit mit leckeren Früchten und prägen vielerorts die Landschaft.

Oft wird ihr Wert erst wahrgenommen, wenn es zu spät ist, die Gehölze schon beseitigt oder falsch „gepflegt“ wurden. Bei unserer Arbeit begegnen uns leider immer wieder Formen von Maßnahmen, die die **Gehölze zu echten Pflegefällen machen** oder gar zu deren **Absterben** führen.

Zu diesen Maßnahmen gehören, z.B.:

- die **Kappung von Bäumen**,
- nicht notwendige **Starkastschnitte** (betrifft alle **Schnittwunden**, die einen **Durchmesser von über 10 cm** haben),
- **starke Verletzungen des Stammes** oder
- **Auf-den-Stock-Setzen** des überwiegenden Teiles bzw. der gesamten Heckenpflanzung.

Das alles sind keine fachlichen Pflegemaßnahmen!



Kappung



Einseitige Starkastschnitte



Kappung



Starkastschnitte



Zerstörung einer Hecke, Fotos (5): UNB ILM-Kreis

Bäume sind lebende Organismen. Sie bestehen aus Wurzel, Stamm und Krone, die sich gegenseitig versorgen. Gesunde Bäume befinden sich in einem Versorgungsgleichgewicht. Starke Eingriffe in die Krone wirken sich meist negativ auf die Wurzel aus. **Besonders Kappungen führen in der Regel zu einer verkürzten Lebenszeit der so verstümmelten Bäume.** Die Folge ist ein erhöhter Kontroll- und Pflegeaufwand, der wiederum mit erhöhten Kosten verbunden ist.

▶▶▶ Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite ▶▶▶

Fortsetzung der Titelseite

Grundsätzlich entstehen durch jeden Schnitt Verletzungen, in die holzzerstörerische **Pilze** leicht ins Holz eindringen können. Daher gilt: **Je kleiner die Schnittwunden sind, desto besser können sie ausheilen.**

Tipps:

- Informieren Sie sich vorher über die geltenden gesetzlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes! Gegebenenfalls benö-

tigen Sie eine Ausnahme oder Befreiung von den gesetzlichen Verboten. Ansprechpartner ist die untere Naturschutzbehörde im Ilm-Kreis.

- Erfragen Sie vor der Maßnahme, ob Ihr Gehölz zusätzlich durch eine Baumschutzsatzung geschützt ist. Zuständig für den Vollzug der Baumschutzsatzung ist die Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung.
- Unsachgemäße Pflegeschnitte verursachen bleibende Schäden am Baum

und vermehrte Pflegekosten für Sie. Lassen Sie Pflegeschnitte an ihren Gehölzen nur von Personen durchführen, die die notwendige Sachkunde besitzen. Fachfirmen erkennen Sie u. a. daran, dass Sie nach den aktuellen Vorgaben für ZTV-Baumpflege arbeiten.

Weitere Informationen:

Bundesnaturschutzgesetz
http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/index.html

Ausführliche Informationen im Merkblatt zu Baumfällungen und Gehölzschnitt www.ilm-kreis.de > Bürgerservice > Formulare > „Merkblatt Baumfällungen und Gehölzschnitt“

¹Eine **Kurzumtriebsplantage (KUP)** ist eine Anpflanzung schnell wachsender Bäume, wie Pappeln und Weiden, auf Ackerland, die in regelmäßigen Intervallen (3-20 Jahre) abgeerntet werden. Das KUP-Holz dient vorrangig der Energiegewinnung.

► INHALTSVERZEICHNIS**Nichtamtlicher Teil**

» Weiterbildung rund um die Vereinsfinanzen am 2. April	S. 2
» Aktuelle Informationen aus der KOMET-Region	S. 3
» Neuigkeiten aus Wissenschaft und Wirtschaft	S. 4
» Der Ilm-Kreis lädt zum Tag der Vereine	S. 6
» Kurse der Volkshochschule am Standort Arnstadt	S. 6
» Kurse der Volkshochschule am Standort Ilmenau	S. 7
» Veranstaltungen der Bibliothek im Prinzenhof in Arnstadt	S. 8
» Information der unteren Fischereibehörde des Ilm-Kreises	S. 8
» HELFEN - BEGLEITEN - WEGE AUFZEIGEN	S. 9
» Tag des Gesundheitsamtes	S. 9
» Eishow „It's Showtime“ am 24. März in der Ilmenauer Eishalle	S. 10
» Thüringer Nadelfest und 1. Thüringer Queensnight 2019 in Ichtershausen	S. 10
» Abwechslungsreiches Programm zu den Michael-Bach-Tagen 2019 in Gehren	S. 11
» Bürgerberatungs- und Informationstag des BStU im Stadtarchiv Erfurt	S. 11
» Buchvorstellung „Stasi in Thüringen - Die DDR-Geheimpolizei in den Bezirken Erfurt, Gera und Suhl“	S. 12
» Mehrkindfamilienkarte unterstützt kinderreiche Familien	S. 12
» Empfehlung zur Impfung gegen die Ausbreitung der Blauzungenkrankheit	S. 13
» Stellenausschreibung Teilzeitstelle Schulsachbearbeiter/in	S. 13
» Stellenausschreibung Psychologe/ Psychologin im Sozialpsychiatrischen Dienst	S. 14
» Stellenausschreibung Teilzeitstelle Haushaltssachbearbeiter/in	S. 14
» Stellenausschreibung Teilzeitstelle als Leiter/in des Bildungs- und Medienzentrums (BMZ) Gräfenroda	S. 15

Amtlicher Teil

» Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Kreistagsmitglieder des Kreistages des Ilm-Kreises am 26. Mai 2019	S. 16
» Öffentliche Bekanntmachung der Bauaufsicht	S. 18
» 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Ilm-Kreises vom 28. Januar 2015	S. 18
» Öffentliche Zustellung durch Benachrichtigung des Wawi	S. 21
» Termine für die Fäkalschlammabfuhr des Wasser-/ Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung	S. 21
» Haushaltssatzung des Wasser-/ Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung	S. 21

WEITERBILDUNG RUND UM DIE VEREINSFINANZEN AM 2. APRIL

Es ist wieder soweit! Am Dienstag, 2. April 2019, findet in der Zeit von 17 bis etwa 20 Uhr im Foyer der Arnstädter Sporthalle „Am Jahn-Sportpark“ (Käferburger Str. 2) die diesjährige Fortbildung für Vereinsvorstände und sonstige Interessenten rund um die Themen Vereins-

finanzen und Buchführung statt.

Ines Knauerhase von der ARLTIK GbR Erfurt vermittelt im Seminar die Grundlagen der Buchführung und der Vereinsbesteuerung. Zudem gibt sie praktische Tipps zum sicheren Umgang mit Spenden, Sponsoring sowie der Übungslei-

ter- und Ehrenamtszuschüsse. Auch Praxisbeispiele aus dem täglichen Vereinsleben werden besprochen und themenrelevante Fragen der Teilnehmer beantwortet.

Teilnehmergebühren werden nicht erhoben.

Rückmeldungen richten Sie bitte bis spätestens 21. März 2019 mit Angabe Vor- und Zuname(n) sowie Verein per Mail an s.linke@ilm-kreis.de oder per Telefon an Frau Linke (03628/738113).

**Landratsamt Ilm-Kreis
Büro der Landrätin**